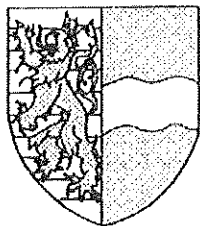


Auszug aus dem Protokollbuch des Gemeinderates/Extrait du registre aux délibérations du conseil communal

PROVINZ / PROVINCE DE
Lüttich / Liège

GEMEINDEVERWALTUNG
ADMINISTRATION COMMUNALE
Von / de



4770 AMEL

In öffentlicher Sitzung



SITZUNG vom 23. Dezember 2024

Anwesend : WIESEMES E., Bürgermeister;
~~PAUELS A., ARENS F., HEYEN P., JACOBS T.,~~ Schöffen;
WIESEMES S., DURBEN S., SPIES P., MERTES S., COMOTH E.,
MOLLERS A., CALLES-HENNES N., KRINGELS A.,
WEIDMANN-WIRTZ K., MÜLLER D., GALLO L., GRÄFE-KOHN
C., Mitglieder;
LENTZ J., Generaldirektor.

Gegenstand : Festsetzung des Steuersatzes auf die Verteilung von Anzeigeblätttern und -karten sowie Katalogen und Zeitschriften

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund der Artikel 35, 74 und 75, 174 sowie 184 bis 193 des Gemeindedekrets vom 23.04.2018;

Aufgrund des Gesetzes vom 13.04.2019 über die Einführung des Kodex der gültlichen und nichtgültlichen Beitreibung von steuerlichen und nichtsteuerlichen Forderungen;

Aufgrund des Dekrets vom 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebiets;

In Anbetracht dessen, dass die Steuer auf die Verteilung von Anzeigeblätttern seit dem Jahre 1995 in der Gemeinde Amel erhoben wird;

In der Erwägung, dass diese Steuer 1995 Einnahmen in Höhe von 668.361 Franken erbrachte und dass für das Steuerjahr 2023 die Summe der Heberolle auf 23.881,28 Euro für 27 Steuerpflichtige festgelegt wurde;

In Anbetracht dessen, dass die Gemeinde diese Steuer erhebt, um über die notwendigen finanziellen Mittel zu verfügen, die sie zur Ausübung ihrer Pflichten benötigt;

In Anbetracht dessen, dass es sich empfiehlt, der unnötig großen Abfallmenge, welche durch die Fülle von Schriften entsteht, die unbeachtet zu Altpapier gegeben werden, mittels einer Besteuerung entgegen zu wirken;

In Anbetracht der Kosten, die für die Entsorgung von Altpapier und dem Müll im Allgemeinen sowie für die separate Einsammlung von Papier und Karton entstehen;

In Anbetracht der Folgen, die die Herstellung von Anzeigeblätttern für die Umwelt bedeutet;

In Anbetracht dessen, dass auch ein Teil dieser Schriften auf den öffentlichen Straßen und Plätzen der Gemeinde wieder zu finden ist;

In Anbetracht dessen, dass die Gemeinde für die Säuberung, Unterhalt, Sicherheit und Befahrbarkeit der Straßen und öffentlichen Plätzen verantwortlich ist;

In Anbetracht dessen, dass aufgrund der Grenznahe der Gemeinde zum benachbarten Ausland Luxemburg und Deutschland dort ansässige Firmen für ihre Produkte im Grenzraum werben möchten;

In Anbetracht dessen, dass diese Schriften ein höheres Aufkommen von unbeachteter Werbung verursachen und folglich auch eine größere Menge an Altpapier entstehen lässt;

In Anbetracht dessen, dass die regionale Presse einen großen Wert für die Allgemeinheit hat und Informationen für jedermann verfügbar sind und zudem gratis zugänglich sind;

In Anbetracht dessen, dass solche Informationen auf Grund ihrer Aktualität und der allgemeinen öffentlichen Nutzung (Hilfs- und Bereitschaftsdienste, Untersuchungsverfahren, notarielle Bekanntmachungen, Stellenanzeigen, Familienanzeigen, Mitteilungen von Behörden, VOGs, NGOs, Veranstaltungen

jeglicher Art, allgemeine nicht kommerzielle Informationen,...) von großem Interesse in der Bevölkerung sind;

In Anbetracht dessen, dass es im Hinblick auf die Reduzierung von Plastikabfällen und insbesondere von Mikroplastik sinnvoll erscheint, in Plastik verpackte Anzeigebblätter und -karten, Kataloge und Zeitschriften mit einem höheren Steuersatz zu versehen;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Vorsitzenden;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Zu Gunsten der Gemeinde AMEL wird für das Rechnungsjahr 2025 eine Steuer auf die Verteilung von Anzeigebblättern und -karten sowie Katalogen kommerzieller Art erhoben.

Die mit der Monatsausgabe des Grenz-Echo verteilten Anzeigebblätter unterliegen ebenfalls dieser Besteuerung.

Nur die Werbung, die kostenlos verteilt wird, ist von dieser Steuer betroffen.

Artikel 2. Die Steuer wird vom Herausgeber oder - falls Ersterer unbekannt ist - vom Drucker oder - falls auch dieser unbekannt ist - vom Verteiler solidarisch geschuldet.

Sind Herausgeber, Drucker und Verteiler unbekannt, so ist die Steuer solidarisch durch die natürliche oder juristische Person zu dessen Gunsten die Werbeschrift verteilt wurde, geschuldet.

Artikel 3. Nur Anzeigebblätter werden besteuert, die 30% oder weniger redaktionelle Texte umfassen, die nicht der Werbung dienen.

Artikel 4. Als Werbetext werden betrachtet die Artikel:

a) in denen ausdrücklich oder impliziert bestimmte Firmen oder Produkte erwähnt sind;

b) die in direkter oder versteckter Weise den Leser auf eine kommerzielle Werbung hinweisen;

c) die in irgendeinem Bezug zu dieser Werbung stehen und im Allgemeinen dazu dienen, auf Firmen, Produkte oder Dienste hinzuweisen, diese bekannt zu machen oder zu empfehlen, um Kontakte kommerzieller Art herzustellen;

d) die durch den Inserenten bezahlte Werbung für Veranstaltungen beinhalten, außer wenn diese vom Gemeindegremium genehmigt worden sind.

Artikel 5. Unter „redaktionelle Texte“ versteht man:

a) die durch Journalisten in der Ausübung ihres Berufes verfassten Texte;

b) die Texte, die insbesondere bei der Regionalbevölkerung keinen kommerziellen, sondern allgemeinen sozialen Informationswert haben oder die eine offizielle Mitteilung von öffentlichem Nutzen zu Gunsten der Ordnung oder des Wohlbefindens verbreiten, wie z.B. diejenigen über die Hilfsdienste, Krankenhäuser, die Bereitschaftsdienste (Ärzte-Krankenpfleger-Apotheker) oder Informationen von öffentlichem Nutzen wie die Gemeindemitteilungen oder diejenigen über die verschiedenen nationalen und internationalen Gegebenheiten;

c) die allgemeinen und regionalen Nachrichten über Politik, Sport, Kultur, Kunst, Literatur und Wissenschaft und die nicht kommerziellen Informationen für Verbraucher;

d) die Informationen über die Kulte, die Anzeigen über Veranstaltungen wie z.B. Feste und Kirmessen, Schulfeste, Aktivitäten in Jugendheimen und Kulturzentren, über Sportveranstaltungen, Konzerte, Ausstellungen und politische Sprechstunden;

e) die nicht kommerziellen Inserate von Privatpersonen und die notariellen Bekanntmachungen;

f) die Wahlanzeigen;

g) Stellenanzeigen, Mitteilungen von Behörden, VOGs, NGOs, usw.

Artikel 6. Die Steuer wird auf 0,08 Euro pro verteiltes Exemplar festgelegt. Werden die Exemplare in einer Plastikverpackung verteilt, so ist der doppelte Betrag zu zahlen.

Artikel 7. Gegenwärtige Steuer wird mittels Heberolle beigetrieben, die vom Gemeindegremium aufgestellt und für vollstreckbar erklärt wird.

Die Steuer ist innerhalb einer Frist von zwei Monaten ab Versand des Steuerbescheids zu bezahlen.

Artikel 8. Der Steuerpflichtige ist gehalten, vor jeder Verteilung bei der Gemeindeverwaltung eine Erklärung abzugeben, die alle zur Besteuerung notwendigen Angaben enthält.

Artikel 9. Die Nichteinreichung der Erklärung innerhalb der vorgesehenen Frist oder die fehlerhafte, unvollständige oder ungenaue Erklärung seitens des Steuerpflichtigen zieht die Besteuerung von Amts wegen mit sich.

Bevor die Besteuerung von Amts wegen vorgenommen wird, muss das Gemeindegremium dem Steuerpflichtigen, mittels Einschreibebrief bei der Post, die Gründe für die Anwendung dieses Verfahrens sowie die Elemente auf welche die Besteuerung beruht sowie die Art der Festlegung dieser Elemente und den Betrag der Steuer notifizieren.

Der Steuerpflichtige verfügt über eine Frist von dreißig Tagen, ab Versanddatum der Zustellung, um seine Bemerkungen schriftlich vorzutragen.

Die Besteuerung von Amts wegen kann nur dann gültig in eine Heberolle aufgenommen werden, wenn dies innerhalb einer Frist von drei Jahren ab dem 1. Januar des Steuerjahres geschieht. Diese Frist wird um zwei Jahre verlängert, wenn die Übertretung der Steuerordnung mit der Absicht zu betrügen oder Schaden zuzufügen, stattfand.

Artikel 10. Insofern die Besteuerung von Amts wegen Anwendung findet, wird der Betrag der Steuer um diesen erhöht. Im Wiederholungsfalle wird der Steuerbetrag um das Doppelte erhöht. Der Betrag der Erhöhung wird ebenfalls in die Heberolle eingetragen.

Artikel 11. Die Nichteinreichung der Erklärung innerhalb der vorgesehenen Frist oder die fehlerhafte, unvollständige oder ungenaue Erklärung seitens des Steuerpflichtigen, hier Übertretungen genannt, werden von vereidigten und dazu speziell vom Gemeindegremium bezeichneten Beamten festgestellt.

Diese Protokolle gelten bis zum Beweis des Gegenteils.

Artikel 12. Jeder Steuerpflichtige muss, auf Anfrage der Verwaltung und ohne Ortsveränderung, alle Bücher und Dokumente, die für die Festlegung der Besteuerung nötig sind, vorlegen.

Die Steuerpflichtigen sind ebenfalls verpflichtet, den bezeichneten und befugten Beamten (versehen mit ihrer schriftlichen Bezeichnung) zwecks Festlegung der Steuer oder Kontrolle der Steuergrundlage, den freien Zugang zu den unbeweglichen Gütern, bebaut oder nicht, zu gewähren, die ein steuerbares Element bilden oder enthalten könnten oder wo eine steuerbare Aktivität ausgeübt werden könnte.

Diese Beamten haben jedoch nur Zugang zu Privatwohnungen oder bewohnten Räumen zwischen fünf Uhr morgens und neun Uhr abends und ausschließlich mit Genehmigung des Polizeirichters.

Artikel 13. Einsprüche gegen Gemeindesteuern sind an das Gemeindegremium zu richten, welches als Verwaltungsoberkeit darüber befindet.

Um zulässig zu sein, müssen die Einsprüche, bei Strafe der Nichtigkeit, innerhalb von zwölf Monaten ab Versanddatum des Steuerbescheids, welcher die Einspruchsfrist erwähnt, eingereicht werden.

Jeder Einspruch muss, bei Strafe der Nichtigkeit, schriftlich zugestellt und begründet sein; er muss datiert und vom Beschwerdeführer oder dessen Vertreter unterschrieben sein sowie folgende Angaben enthalten:

1. Name, Eigenschaft, Adresse oder Sitz des Steuerpflichtigen, zu dessen Lasten die Steuer festgesetzt wurde (Steuerart, Steuerjahr und Artikel der Heberolle);
2. Gegenstand der Reklamation und Einspruchsgründe.

Die Erhebung eines Einspruchs entbindet nicht von der Zahlungspflicht.

Artikel 14. Die Festsetzung, die Beitreibung und die Regelung der Streitsachen in Sachen Steuerangelegenheiten erfolgen gemäß

- den Artikeln 184 bis 193 des Gemeindedekrets vom 23.04.2018;
- dem Gesetz vom 24.12.1996;
- dem Königlichen Erlass vom 12.04.1999.

Artikel 15. Das in der Heberolle festgestellte Anrecht wird unter Artikel 040/364-24 in den Einnahmen des Rechnungsjahres, in dem die Heberolle für vollstreckbar erklärt wird, gebucht.

Artikel 16. Der gegenwärtige Beschluss wird endgültig, wenn nach Abschluss des noch diesbezüglich durchzuführenden Untersuchungsverfahrens festgestellt wird, dass keine Beschwerden gegen denselben eingegangen sind.

Artikel 17. Gegenwärtiger Beschluss wird der vorgesetzten Behörde zur Genehmigung unterbreitet.

Für den Gemeinderat :

Der Generaldirektor,
gez. LENTZ J.

Der Vorsitzende,
gez. WIESEMES E.

Für gleich lautenden Auszug :

Der Generaldirektor,

Der Bürgermeister,

LENTZ J.



WIESEMES E.